

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Donnerstag, 30. April 2020

60. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Passau-Card vom 6. April 2020 S. 39

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 6 April 2020 S. 40

Bekanntmachung der Verbandssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 9. April 2020S. 40

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 9. April 2020 S. 45

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 1. Mai 2020) (Wasserabgabesatzung -WAS-)..... S. 52

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 1. Mai 2020).....S. 58

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2020S. 60

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2020S. 61

Schulrecht

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 6. April 2020 S. 62

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung.....S. 62

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes PassauCard
vom 6. April 2020,
Az. 12-1444**

Der Zweckverband PassauCard hat in der Versammlung am 15. Januar 2020 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes PassauCard**

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), erlässt der Zweckverband PassauCard folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Passau-Card vom 1. Januar 2004 (Amtsblatt Nr. 17 der Regierung von Niederbayern vom 17. Dezember 2004), geändert am 18. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 5/2010 der Regierung von Niederbayern vom 9. April 2010), zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 4/2014 der Regierung von Niederbayern vom 21. März 2014), wird wie folgt geändert:

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

(1) § 13 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung erhält eine neue Fassung:

„für alle Personalangelegenheiten gem. Art. 38 Abs. 1 KommZG“

(2) In § 16 wird ein neuer Abs. 7 angefügt:

„Der Verbandsvorsitzende ist für Personalangelegenheiten gem. Art. 38 Abs. 2 KommZG und für alle Personalangelegenheiten von außertariflich beschäftigten Mitarbeitern zuständig.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Passau, 20. Januar 2020
ZWECKVERBAND PASSAUCARD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 6. April 2020, Az. 12-1444.41-1-7

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat in der Verbandsversammlung am 27. November 2019 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 27. November 2019

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555) folgende:

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 26. November 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 20. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 „Zusammensetzung der Verbandsversammlung“ Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „40.000 m³“ durch „80.000 m³“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt, nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, am 1. Mai 2020 in Kraft.

Hofham, 23. März 2020
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Verbandssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 9. April 2020 Az. 12-1444.1-8

Die Wasserversorgung Bayerischer Wald hat in der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2019 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Verbandssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 13. Dezember 2019

Aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Wasserversorgung Bayerischer Wald folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I.
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Rechtsaufsicht
- § 5 Aufgaben des Zweckverbandes

II.
Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 14 Werkleitung

III.
Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 15 Stammkapital
- § 16 Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Zwischenberichte
- § 19 Einlagen der Mitglieder
- § 20 Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Rechenschaft

IV.
Schlussbestimmungen

- § 23 Änderung der Verbandssatzung
- § 24 Beitritt
- § 25 Austritt
- § 26 Öffentliche Bekanntmachung
- § 27 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 28 Auflösung, Abwicklung
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Bayerischer Wald“. ²Die Kurzform lautet „waldwasser“.

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Moos.

§ 2
Verbandsmitglieder

¹Verbandsmitglieder sind die Landkreise Cham, Degendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Straubing-Bogen sowie die Große Kreisstadt Degendorf. ²Die beteiligten Landkreise nehmen auf dem Gebiet der Wasserversorgung Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden auf der Grundlage von Anträgen nach Art. 52 LKRÖ wahr.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

§ 5
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Verbandsgebiet eine Wasserbeschaffungsanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. ²Er beliefert im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser. ³Die Errichtung der Ortsnetze und die Versorgung der „Endverbraucher“ obliegt den Gemeinden.

(2) ¹Abrundend zur Aufgabe nach Abs. 1 erbringt der Zweckverband Leistungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, der Einhaltung der Wasserreinheit und der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Trinkwasser, in dem er die mit diesen Aufgaben betrauten Gebietskörperschaften berät und sie auf technischem Gebiet, insbesondere auf dem Gebiet der Anwendung von Informationstechnologie und des Einsatzes von Softwarelösungen unterstützt. ²Ein diesbezügliches mit den betroffenen Gebietskörperschaften einvernehmliches Tätigwerden außerhalb des Verbandsgebietes ist im Rahmen der vorhandenen unternehmerischen Ressourcen bzw. des unternehmerischen Know-hows zulässig. ³Der Zweckverband kann Tochtergesellschaften in privater Rechtsform gründen bzw. sich an solchen beteiligen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) die Werkleitung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.

(2) ¹Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ²Dieser ist kraft Gesetzes der jeweilige Landrat bzw. Oberbürgermeister; ³im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. ⁴Mit deren Zustimmung kann das Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes auch andere Personen als Vertreter bestellen.

(3) ¹Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. ²Beamte und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(4) ¹Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamts; ²entsprechendes gilt für die Stellvertreter. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der Stimmrechtsanteile vertreten oder die Aufsichtsbehörde es schriftlich beantragen; ³im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Fachbehörden können im Einzelfall zu einer Sitzung herangezogen werden.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Vertreter über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle geladenen Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Es wird offen abgestimmt.

(3) ¹Abstimmungsberechtigt sind die Verbandsräte. ²Das Stimmrecht der Verbandsräte in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Wasserbezug im Gebiet der von ihnen vertretenen Gebietskörperschaften. ³Dabei trifft auf je volle 200.000 cbm Jahreswasserbezug eine Stimme. ⁴Maßgebend ist der tatsächliche Jahreswasserbezug im unmittelbar vorausgehenden Wirtschaftsjahr. ⁵Jedes Verbandsmitglied hat jedoch mindestens eine Stimme.

(4) ¹Über die Stimmenanzahl ist eine Liste zu führen, die laufend zu ergänzen ist. ²Nach dieser Liste bemessen sich die Einlagen der Verbandsmitglieder. ³Einsprüche gegen die Richtigkeit dieser Liste sind mit entsprechender Begründung an die Verbandsversammlung zu richten, die darüber beschließt.

(5) ¹Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; ²enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung ergibt sich aus Art. 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit. ²Sie nimmt ferner die Aufgaben des Werksausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung wahr.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner über

- a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,00 € übersteigen,
- b) Verfügungen über das Anlagenvermögen, insbesondere Veräußerung, Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert 25.000,00 € überschreitet,
- c) Vergabe von Lieferung und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 250.000,00 € überschreitet,
- d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der voraussichtliche Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt,
- e) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11 TV-V.

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. ²Der Stellvertreter muss der Verbandsversammlung angehören.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Ist der Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines

Verbandsmitgliedes, wird er auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ³Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Die Rechte der Werkleitung nach § 14 Abs. 3 und 4 bleiben unbenommen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung,
- b) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 8 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 8 TV-V,
- c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 50.000,00 €,
- d) Verfügungen über das Anlagenvermögen, insbesondere Veräußerung, Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert 25.000,00 € nicht überschreitet.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Arbeitnehmer des Zweckverbandes.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) ¹Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 13 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

¹Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 20a GO geregelt.

§ 14 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

(3) ¹Die Werkleitung ist für die selbstständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 10 der Verbandsversammlung bzw. nach § 12 dem Verbandsvorsitzenden obliegen. ²Sie ist zuständig für:

- a) die selbstständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 der Gemeindeordnung), wozu insbesondere die Umsetzung und der Vollzug des Erfolgsplanes zählen.
- b) die selbstständige Organisation des Geschäftsbetriebs (der Geschäftsstelle sowie allen Außenstellen),
- c) alle sonstigen Geschäfte und den Vollzug des Vermögensplanes, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
- d) die Ausübung der Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes im Auftrage des Verbandsvorsitzenden in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter,
- e) die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- f) den Abschluss von Wasserlieferungsvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 WAS,
- g) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 7 sowie Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 7 TV-V.

(4) ¹Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Zweckverband nach außen. ²Sie zeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes mit dem Zusatz „Werkleiter“.

(5) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 20.000.000 €.

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Ladung, sofern der Haushalt belastet ist, spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat der Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes schriftlich zu berichten.

§ 19 Einlagen der Mitglieder

¹Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige Einlage zu leisten. ²Sie beträgt 1.500,00 € je Stimme des Verbandsmitgliedes. ³Die Berechnung der Einlage erfolgt nach den Grundsätzen über die Berechnung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung. ⁴Die Einlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit dem Beitritt eines Mitgliedes oder mit der Erhöhung des Stimmrechts fällig. ⁵Die bisherigen Leistungen werden dabei angerechnet.

§ 20 Umlagen

(1) Wenn und soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen.

(2) Der Maßstab, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel), wird von der Verbandsversammlung nach dem Verhältnis des Wasserbezugs im Gebiet des einzelnen Mitglieds zur gelieferten Gesamtwassermenge festgelegt.

(3) ¹Tritt dem Zweckverband ein neues Mitglied bei, hat dieses eine Beitrittsumlage zu leisten. ²Über die Höhe der Beitrittsumlage ist als Bedingung des Beitritts durch die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen (vgl. § 24 Satz 4).

§ 21 Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 22 Rechenschaft

(1) ¹Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist von der Verbandsversammlung binnen drei Monaten örtlich zu prüfen. ²Fachkräfte können zugezogen werden.

(3) ¹Nach der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die Abschlussprüfung nach Art. 107 GO. ²Soweit diese Abschlussprüfung nicht dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband übertragen werden soll, ist das Prüfungsorgan spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen.

(4) ¹Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagenachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit dem Bericht über die Prüfung nach Art. 107 GO und die örtliche Rechnungsprüfung der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest. ³Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(5) Der festgestellte Jahresabschluss ist nach § 25 Abs. 4 EBV örtlich bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

§ 24 Beitritt

¹Andere öffentliche rechtliche Körperschaften können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; ³er setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag der beitretenden Körperschaft und die Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl voraus. ⁴Die Verbandsversammlung beschließt, unter welchen Bedingungen der Beitritt zu erfolgen hat.

§ 25 Austritt

(1) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres, frühestens jedoch erst nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren, aus dem Zweckverband austreten, sofern die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zugestimmt hat. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; ³er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ⁴Das Recht aus „wichtigem Grunde“ zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

(2) ¹Das Ausscheiden eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. ²Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat und wenn ferner die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist. ³Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Ausscheidens sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied festzulegen; ⁴diese Bedingungen müssen den Aufwendungen des Zweckverbandes für das ausscheidende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbliebenen Mitglieder Rechnung tragen.

(3) Eine Rückzahlung geleisteter Zahlungen (insbesondere gemäß § 19 und § 20) bzw. eine Entschädigung des ausscheidenden Mitgliedes erfolgt nicht.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung, Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ²Die Übernahme ist im Auflösungsbeschluss zu regeln, wobei das Stimmrecht in der Verbandsversammlung angemessen zu berücksichtigen ist.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagesachvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände im Verhältnis des Stimmrechts in der Verbandsversammlung zu verteilen.

(4) ¹Dem Zweckverband beigetretene Mitglieder sind bei einer Abwicklung nur insoweit zu beteiligen, als es sich um hinzugekommenes Vermögen ab dem Zeitpunkt des Beitrittes handelt. ²Die Bestimmungen des Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 17. Juni 1993 (RABI. Nr. 16/1993), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30. Januar 2019 (RABI. Nr. 3/2019) außer Kraft.

Moos, 13. Dezember 2019
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 9. April 2020, Az. 12-1444.2-1-3

Die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe haben ihre Auflösung und die Verbandsmitglieder eine Übertragung der Verbandsaufgaben auf den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe beschlossen.

Am 13. März 2020 hat die Verbandsversammlung des Geschäftsstellenzweckverbandes einen Neuerlass der Verbandssatzung sowie eine Namensänderung beschlossen.

Die Auflösung der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Buchberggruppe und der Spitzberggruppe sowie die neue Verbandssatzung wurden von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 2. April 2020, Az. 12-1444.2-1-3, aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 und Art. 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die Auflösung der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Buchberggruppe und Spitzberggruppe, der Beitritt der Städte Straubing und Geiselhöring, der Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Atting, Feldkirchen, Irlbach, Kirchroth, Leiblfing, Mengkofen, Oberschneiding, Parkstetten, Perkam, Rain, Salching, Steinach und Straßkirchen sowie die Übertragung der Verbandsaufgaben der aufgelösten Zweckverbände auf den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe (zukünftig „Wasserzweckverband Straubing-Land“) einschließlich des Neuerlasses der Verbandssatzung, sämtliches zum 1. Mai 2020, werden gem. Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.
Verbandssatzung
des Wasserverbandes Straubing-Land
vom 6. April 2020**

Die Verbandsversammlung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe hat am 13. März 2020 den Neuerlass einer Verbandssatzung beschlossen. Diese wurde durch den Zusammenschluss bzw. die Übernahme der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Aitrachtal-, der Buchberg-, der Irlbach- sowie der Spitzberggruppe mit Wirkung ab 1. Mai 2020 erforderlich und beinhaltet auch eine Namensänderung.

Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 2. April 2020, Az: 12-1444.2-1-3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird die neu erlassene Verbandssatzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Straubing-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Straubing.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Straubing und Geiselhöring sowie die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Atting, Feldkirchen, Irlbach, Kirchroth, Leiblfing, Mengkofen, Oberschneiding, Parkstetten, Perkam, Rain, Salching, Steinach, Straßkirchen.

(2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden in folgendem Umfang:

1. Gemeinde Aholting:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den im Flussbereich der Donau gelegenen Gebietsteil.
2. Gemeinde Aiterhofen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne das zum Bereich Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand gehörende Gemeindegebiet.
3. Gemeinde Atting:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
4. Gemeinde Feldkirchen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
5. Gemeinde Irlbach:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
6. Gemeinde Kirchroth:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Anwesen Weiher Nr. 6 (Geflügelfarm) und Auroth, Bayerwaldstraße 1.
7. Gemeinde Leiblfing:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
8. Gemeinde Mengkofen:
Nur die Gemeindeteile Bruckhof, Buchwald, Eckhof, Eisental, Gern, Grünleiten, Hany, Hausenthal, Hofstetten, Hüttenkofen, Hüttleiten, Kleinhaslau, Meising, Muckenwinkel, Multham, Murrenkreut, Oberhirschwell, Oberhütt, Puchhausen, Radlkofen, Reifberg, Reith, Steinbühl, Unterhirschwell, Unterhütt, Waldhof, Weitenhülln und Wunder.
9. Gemeinde Oberschneiding:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den Gemeindeteil Neuhausen sowie die Anwesen Rainting 19 und 21.
10. Gemeinde Parkstetten:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
11. Gemeinde Perkam:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
12. Gemeinde Rain:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
13. Gemeinde Salching:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
14. Gemeinde Steinach:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
15. Gemeinde Straßkirchen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Gemeindeteile Gänsdorf, Seehof und Thal.
16. Markt Wallersdorf:
Nur der Gemeindeteil See.
17. Stadt Geiselhöring:
Nur die Stadtteile Antenring, Grollhof, Gunting, Kleinpönnig, Oberharthausen, Oberholzen und Pönnig sowie die Einöde Reisberg.
18. Stadt Straubing:
Nur die Stadtteile Gollau, Harthof, Hornstorf, Kay, Mitterast, Oberast, Ringenberg, Sossau, Unterzeitldorn, und Wimpassing.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes
und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage

im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

Des Weiteren betreibt der Zweckverband Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.

(2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.

Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten Wassermenge. Als Maßstab für die verbrauchte Wassermenge einer Mitgliedsgemeinde wird jeweils der durchschnittliche Wasserverkauf der letzten drei vollen Kalenderjahre vor den allgemeinen Kommunalwahlen herangezogen.

Für die Wahlperiode 1. Mai 2020 bis 30. April 2026 wird die durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge der Jahre 2017, 2018 und 2019 herangezogen.

Eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 38.000 Kubikmeter ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und des Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung;

Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat,

der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet der/die erste Stellvertreter/in des Vorsitzenden die Verbandsversammlung. Ist auch dieser verhindert, leitet der/die zweite Stellvertreter/in des Vorsitzenden die Sitzung der Verbandsversammlung. Sind alle drei verhindert, so führt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung besonders beauftragte Vertreter.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie der/die Geschäftsleiter/in und der/die Kassenverwalter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal der Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

1. jede Änderung der Verbandsaufgabe,
2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. die Auflösung des Zweckverbandes,
4. die Amtsenthebung des/der Verbandsvorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin, die im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
5. eine mögliche Privatisierung der Wasserversorgung des Zweckverbandes,
6. die Erweiterung des Zweckverbandes um weitere Mitgliedsgemeinden sowie die Aufnahme/Übernahme weiterer Zweckverbände.

Hinsichtlich der Nrn. 5 und 6 ist außerdem die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes Straubing-Land erforderlich.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde, auf Antrag auch den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit der Versammlung**

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Versammlung und der gebildeten Ausschüsse;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Festsetzung von Entschädigungen;
12. die Verwendung der Reineinnahmen;
13. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder;
14. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 60.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Versammlung durch Satzung fest.

§ 12**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied des Verbandsausschusses einen Stellvertreter. Dabei ist zu beachten, dass jedes Verbandsmitglied durch einen Vertreter im Verbandsausschuss vertreten wird.

Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlung abberufen werden.

§ 13**Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14**Zuständigkeiten des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 16 Abs. 5 Nr. 2 zuständig ist;
2. die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes in der Höhe von 15.000 Euro bis 60.000 Euro zu vergeben;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
6. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen Forderungen, soweit sie den Betrag von 500 Euro übersteigen;
7. die Stundung von Forderungen, wenn sie den Betrag von 2.000 € übersteigen.

Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 15**Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Die/der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten.
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitnehmern bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
4. Regelungen aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

(6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienstleistungs-, Stromlieferungs- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 15.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 15.000 € nicht übersteigt,
4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen; für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industrie-

gebieten wird diese Ermächtigung im Einzelfall bis auf 60.000 Euro je Bauauftrag erhöht,

5. im täglichen Verkehr abzuschließende Sondervereinbarungen über Grundstücksanschlüsse und die Erschließung von Baugebieten oder Baugrundstücke durch die öffentliche Wasserversorgung.

(7) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 17 Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach Maß ihrer Inanspruchnahme.

(2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 18 Geschäftsstelle/Verbandskasse

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(2) Der Geschäftsleiter und ein stellvertretender Geschäftsleiter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung nach § 16 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsleiters wird er in vollem Umfang vom stellvertretenden Geschäftsleiter vertreten.

(3) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder den Landkreis übertragen.

§ 19 Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das Gleiche.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 20 Haushaltssatzung

(1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(4) Die Umlagen nach den Absätzen 2 und 3 tragen die Verbandsmitglieder nach dem Anteil der letztmals abgerechneten Wassermengen.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

- b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus fünf Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25 besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 21 Abs. 4) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 26. August 1996 außer Kraft.

Straubing, 6. April 2020
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH- UND SPITZBERGGRUPPE
(Wasserzweckverband Straubing-Land ab 1. Mai 2020)

Karl Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 01.05.2020) (Wasserabgabesatzung -WAS-).

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Wasserabgabesatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die in § 3 der Verbandsatzung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	Sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
----------------------	---

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
---	---

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Armatur hinter dem Wasserzähler.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden, hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Weitere Beschränkungen der Benutzungspflicht nach § 7 Abs. 1 sind möglich. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder werden weitere Grundstücksanschlüsse beantragt, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtung müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanla-

gen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und

Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbei-

ten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechungen der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der

Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1 a) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. ²Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. ³Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;

- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

⁴Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. ⁵Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der zweckverbandseigenen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. ⁶Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

⁷Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. ⁸Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. ⁹Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

¹⁰Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Zweckverband den Gebäurenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer des versorgten Objektes dem Einsetzen des Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ¹¹Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgemäß aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.

¹²Die Sätze 10 und 11 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Straubing, 6. April 2020
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGRUPPE
(Wasserzweckverband Straubing-Land ab 1. Mai 2020)

Karl Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 1. Mai 2020)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS):

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden

mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 5 a Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | netto 0,80 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | netto 3,03 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt entsprechend auch für Vorauszahlungen.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Stilllegung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder die Neuverlegung eines abgesperrten, stillgelegten oder rückgebauten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung oder Anschaffung bereits nach der Erstellung eines Blindanschlusses (Grundstücksteilanschluss). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr jeweils nach dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	netto	95,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	netto	147,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	netto	196,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	netto	288,00 €/Jahr.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Verbundwasserzähler

DN 50	netto	633,00 €/Jahr
DN 80	netto	769,00 €/Jahr
DN 100	netto	919,00 €/Jahr
über DN 100	netto	1.331,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,21 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Für die Überlassung von Standrohren wird je angefangene Monate eine zusätzliche Gebühr von 10 € erhoben. Beim Einsatz eines Systemtrenners werden einmalig 30 € pro Einsatz (Wasserzähler-Überlassung) abgerechnet.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren sowie dem Ablösungsbetrag (§ 7 a) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von den geltenden Beitrags- und Gebührenschildsetzungen der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe, der Buchberggruppe, der Irlbachgruppe sowie der Spitzberggruppe erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Straubing, 6. April 2020
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH- UND
SPITZBERGGROPPE
(Wasserzweckverband Straubing-Land)
(Umbenennung mit Wirkung ab 1. Mai 2020)

Karl Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 797.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 36.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

690.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2019 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 13. April 2020
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LKrO) und §§ 12 Ziffer 3 und 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 18.373.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 4.131.500 €

ab.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 14. April 2020
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Errichtung eines Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Elektroniker/Elektronikerin
für Automatisierungstechnik“
für den Regierungsbezirk Niederbayern
vom 6. April 2020,
RNB-44-5204.1-1-4**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik“ wird ab dem Schuljahr 2020/2021 folgender Fachsprengel gebildet:

Berufsschule	ab Jgst.	Sprengelgebiet
Dingolfing (Hans-Glas-Schule)	11	Regierungsbezirk Niederbayern

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Landshut, 6. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

32. Aktualisierung, Stand Februar 2020, 256 Seiten, Preis 124,99 €; Gesamtwerk (1690 Seiten, 1 Ordner), 199,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.

Das Thema „Datenschutz und Mitbestimmung“ wurde im Handbuch für Datenschutzverantwortliche ausführlich erläutert. Dieses Thema ist deshalb von großer Bedeutung, weil das individuelle und das kollektive Datenschutzrecht miteinander verwoben sind. Die Einhaltung der einschlägigen Mitbestimmungsrechte des

Personalrats durch die Dienststelle ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten.

Bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die Kommentierungen zu folgenden Vorschriften aktualisiert: Art. 13 (Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen), Art. 37 und 38 (Datenschutzbeauftragter), Art. 77 (Anrufung der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 78 (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 89 (Archive, Forschung, Statistik), Art. 91 (Religiöngemeinschaften).

Im Gesetzesteil wurde das Großprojekt des Bundesgesetzgebers, das „Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ vom 20. November 2019, eingearbeitet. Betroffen sind insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Sozialgesetzbuch X.